

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

StVO §§ 1, 8 Abs. 3

- a.) Ein Fahrer, der beim Einordnen zum Abbiegen nach links mit seinem Fahrzeug die - nicht gekennzeichnete - Mittellinie einer 8 m breiten Straße gering überschreitet, handelt nicht ohne weiteres schuldhaft.
- b.) Ein entgegenkommender Fahrer muß mit Fahrzeugen, die sich zur Straßenmitte einordnen, um in eine links abzweigende Straße abzufahren, rechnen. Bleibt genügend Platz zur Weiterfahrt, so kann er sich selbst dann nicht auf eine überraschende Gefahrlage (Verletzung des Vorfahrtrechts) berufen, wenn der entgegenkommende Fahrer die Mittellinie der Fahrbahn mit seinem Fahrzeug geringfügig überschreitet.

BGH, Urt.v.24. März 1959 - VI ZR 91/58 - OLG Karlsruhe

Verkündet am 24. März 1959
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der Frau Hedwig B. geb. S. in F.
F. str.
2. der Frau Lore M. geb. E. in F.
F. str.
3. der Firma T. -A., T.
GmbH in F., W. str.

Beklagten, Berufungskläger, Berufungsbeklagten und
Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

gegen

den Textilarbeiter Hans Ba. in W., Haus Nr. ,
Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. März 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird unter ihrer Zu-
rückweisung im übrigen das Urteil des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe ... 4. Zivilsenat in Freiburg ..

1/5

. 2 -

vom 6. März 1958 teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

II. 1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Freiburg vom 19. März 1957 wird zurückgewiesen.

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das bezeichnete Urteil wie folgt abgeändert:

- a) Der bezifferte Klageanspruch auf Ersatz von Verdienstausfall und Sachschaden wird abgewiesen.
- b) Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger für Schmerzensgeld über die geleistete Zahlung hinaus weitere 1 711,49 DM zu zahlen. Der weitergehende Schmerzensgeldanspruch wird abgewiesen.
- c) Es wird festgestellt, daß die Beklagten - die Beklagte zu 3) im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes - als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger die Hälfte des aus dem Unfall vom 24. Juli 1953 zukünftig noch entstehenden Schadens zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind. Der weitergehende Feststellungsanspruch wird abgewiesen.

3. Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



III. Von den Kosten erster Instanz tragen

- a) der Kläger $\frac{2}{3}$ der Gerichtskosten, $\frac{2}{3}$ seiner eigenen aussergerichtlichen und $\frac{2}{3}$ der aussergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 2), ferner $\frac{5}{6}$ der aussergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 3),
- b) die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch $\frac{1}{6}$ und mit dem Beklagten zu 3) gesamtschuldnerisch weitere $\frac{1}{6}$ der Gerichtskosten; sie tragen ferner $\frac{1}{3}$ ihrer eigenen aussergerichtlichen Kosten, zusammen $\frac{1}{6}$ und mit dem Beklagten zu 3) gesamtschuldnerisch weitere $\frac{1}{6}$ der aussergerichtlichen Kosten des Klägers,
- c) der Beklagte zu 3) gesamtschuldnerisch mit den Beklagten zu 1) und 2) je $\frac{1}{6}$ der Gerichtskosten und $\frac{1}{6}$ der aussergerichtlichen Kosten des Klägers; ferner trägt er $\frac{1}{6}$ der eigenen aussergerichtlichen Kosten.

Von den Kosten der Rechtsmittelzüge tragen

- a) der Kläger je $\frac{9}{10}$ der Gerichtskosten, der eigenen aussergerichtlichen und der aussergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 2), ferner die gesamten aussergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 3),
- b) die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch je $\frac{1}{10}$ der Gerichtskosten und der aussergerichtlichen Kosten des Klägers; sie tragen ferner $\frac{1}{10}$ der eigenen aussergerichtlichen Kosten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. Juli 1953 befuhr der im Laufe des Rechtsstreits gestorbene Architekt B [REDACTED] - die Beklagten zu 1) und 2) sind seine Erben - mit dem Personenkraftwagen der Drittbeklagten (Mercedes 300 S) die Bundesstraße 3 in südlicher Richtung. Gegen 18.45 Uhr erreichte er die in der Nähe des Autohofes "Dreiländereck" gelegenen Abzweigung, an der die nach Lörrach führende Bundesstraße 316 in die Bundesstraße 3 einmündet. Beide Straßen bilden eine Gabelung. Während die Straße nach Lörrach einen leichten Bogen nach links beschreibt, verläuft die Straße nach Basel in einer leichten Rechtskrümmung. Die Breite der Fahrbahn der Bundesstraße 3 beträgt an dieser Stelle 8 bis 8 1/2 m.

B [REDACTED] fuhr hinter vier bis sechs Kraftfahrzeugen, die die Richtung nach Basel beibehielten, auf die Abzweigung zu. Er selbst beabsichtigte, nach links in Richtung Lörrach weiterzufahren. Nachdem er den Richtungswechsel angezeigt hatte, steuerte er den Wagen nach der Straßenmitte, um sich links einzuordnen. Dabei kam er mit den linken Rädern über die Straßenmitte hinaus.

Als B [REDACTED] noch etwa 33 m von der Spitze der Straßengabelung entfernt war, kam ihm auf der Bundesstraße 3 aus Richtung Basel der mit einem Motorroller (NSU-Lambretta) fahrende Kläger entgegen. Dieser hielt sich mit einer Geschwindigkeit von 30 bis 35 km/st fahrend auf der rechten Straßenseite und wollte in Richtung Freiburg fahren. Als er den Mercedes-Wagen auf der Mitte der Fahrbahn sah, lenkte er den Motorroller stark nach links auf die Gegenfahrbahn der

Bundesstraße 3. Dabei stieß er etwa 18 m nördlich von der Spitze der Gabelung mit dem Mercedes- Wagen zusammen. Er erlitt einen Oberschenkel- sowie einen Ellenbogengelenkbruch. Nach dem Unfall wurde eine von dem Personenkraftwagen herführende, gerade verlaufende Blockierspur von 15 m festgestellt. Der Kläger hatte eine Woche vor dem Unfall den Führerschein der Klasse 4 erworben, aber früher schon ein Moped gefahren.

Der Kläger ist der Ansicht, nur B. habe durch seine verkehrswidrige Fahrweise den Unfall verschuldet. Bartheis sei mit hoher Geschwindigkeit an die Abzweigung herangefahren und habe durch die Fahrt auf der Fahrbahnmitte den Eindruck erweckt, als wolle er unzulässigerweise vor dem Kläger in Richtung Lörrach abbiegen. Verkehrsrichtig habe B. vor dem Linkseinbiegen einen weiten Bogen nach rechts machen müssen. Er, der Kläger, habe infolge des Gegenverkehrs den Mercedes-Wagen erst aus einer Entfernung von etwa 33 m gesehen. Durch das Lenken des Motorrollers nach links habe er den Versuch gemacht, dem drohenden Zusammenstoß auszuweichen. Daß dies nicht gelungen sei, dürfe ihm nicht zur Last gelegt werden.

Der Kläger hat von allen Beklagten als Gesamtschuldnern 4 081,88 DM zum Ausgleich seiner vermögensrechtlichen Schäden und von den Beklagten zu 1) und 2) ein Schmerzensgeld von 3 000 DM gefordert. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten ihm auch - vorbehaltlich des Forderungsübergangs auf Sozialversicherungsträger - den weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Sie haben vorgetragen, B. habe sich in mässiger Geschwindigkeit fahrend vor der Straßenbiegung nach links eingeordnet. Er habe durch seine Fahrweise keinen Anlaß zu der Annahme gegeben, er wolle das Vorfahrtrecht des Klägers mißachten. Dieser habe Platz genug gehabt, rechts vorbeizufahren. Es sei nur auf mangelnde Fahrkunst des Klägers zurückzuführen, daß dieser, statt rechts vorbeizufahren oder zu bremsen, den Motorroller auf die linke Straßenseite gelenkt habe.

Das Landgericht hat alle Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Betrages von 538,51 DM und die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 3 000 DM verurteilt. Ferner hat es festgestellt, daß die Beklagten - die Drittbeklagte im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes - verpflichtet sind, dem Kläger zwei Drittel des aus dem Unfall entstehenden Schadens zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind.

Das Urteil ist sowohl vom Kläger wie von den Beklagten mit der Berufung angefochten worden. Der Kläger hat folgenden Antrag gestellt:

- :
- a) alle Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2 603,08 DM und die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von mehr als 3 000 DM zu verurteilen,
 - b) die vom Landgericht getroffene Feststellung dahin zu erhöhen, daß die Beklagten vier Fünftel des Schadens zu ersetzen haben.

Zur Begründung der Erhöhung seiner Schmerzensgeldforderung hat der Kläger vorgetragen, daß er wieder in stationärer Krankenhausbehandlung sei und sich einer erneuten Operation unterziehen müsse.

Die Beklagten haben beantragt,

- a) sie nur zu einer Zahlung von 994,85 DM zu verurteilen,
- b) die vom Landgericht getroffene Feststellung dahin zu ermässigen, daß sie nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen haben.

Das Berufungsgericht hat die Beklagten zu 1) und 3) als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2 578,26 DM und die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5 000 DM verurteilt. Die vom Landgericht getroffene Feststellung ist auf die Verpflichtung zum Ersatz von vier Fünfteln des Schadens erhöht worden. Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß nur B nicht aber den Kläger ein Verschulden trifft. B könne zwar nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er zu schnell gefahren sei. Bei der Geschwindigkeit von höchstens 48,4 km/st

(mindestens 43 km/st) habe er rechtzeitig vor der Abbiegung anhalten können, um den Gegenverkehr passieren zu lassen. Tatsächlich habe er den Wagen durch sein Bremsen auch 18 m vor der Spitze der Straßengabelung zum Halten gebracht. B. sei aber vorzuwerfen, daß er zum Zwecke des Einordnens die Straßenmitte überschritten habe, wenn auch nicht festzustellen sei, daß ein erhebliches Überschreiten der Straßenmitte vorgelegen habe. Durch seine Fahrweise habe B. beim Kläger den Eindruck erweckt, als wolle er die Gegenfahrbahn noch rasch vor dem Kläger überqueren, um in Richtung Lörrach weiterzufahren. Nachdem B. den Kläger gesehen habe, sei er verpflichtet gewesen, sofort wieder auf seine Fahrbahnseite zurückzufahren und hierdurch klarzustellen, daß dem Kläger die Vorfahrt eingeräumt werde.

Die Reaktion des Klägers, den Motorroller nach links zu wenden, sei aus der Gefahrlage zu verstehen und zu entschuldigen. Der Kläger habe annehmen können, der Fahrer des Mercedes-Wagens, der nach Sicht des Motorrollers weiterhin die Straßenmitte benutzt habe, werde auch im übrigen vorschriftswidrig fahren und die Vorfahrt erzwingen. Nach gegenseitiger Sicht der Fahrzeuge habe der Zusammenstoß in zwei Sekunden erfolgen müssen, wenn die Fahrzeuge mit gleicher Geschwindigkeit weiterhin aufeinander zugefahren wären. In dieser bedrohlichen Lage habe der Kläger keine Zeit mehr für Überlegungen gehabt, welche Maßnahme zur Vermeidung der Gefahr am zweckmäßigsten sei. Selbst wenn aber eine Zeit für solche Erwägungen zur Verfügung gestanden habe, so könne die Reaktion des Klägers nicht als gänzlich verfehlt bezeichnet werden. Auch bei sachgemäßer Prüfung der Gefahrlage habe dem Kläger ein rasches Lenken des Motorrollers nach links als die wirksamste Maß-

nahme erscheinen können, um einen Unfall zu vermeiden. Nach dem Eindruck, wie er beim Kläger entstanden sei, habe sich unter Umständen ein Bremsen gerade als ungeeignete Verhaltensweise zur Vermeidung der Gefahr darstellen können. Der Kläger sei auch nicht zu schnell gefahren. Bei einer Geschwindigkeit von etwa 35 km/st habe er den Verkehrsverhältnissen am Unfallort und seiner teilweise noch fehlenden Erfahrung genügend Rechnung getragen.

Es erscheine angemessen, daß sich der Kläger, der sich nicht gemäß § 7 Abs. 2 StVG entlastet habe, die Betriebsgefahr seines Motorrollers mit 1/5 anrechnen lasse. Demgemäß seien die Beklagten zum Ersatz von 4/5 des Schadens zu verurteilen, wobei die Haftung der Drittbeklagten auf die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt bleibe.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung erweisen sich im Ergebnis als begründet.

a) Bartels hatte sich gemäß § 8 Abs. 3 StVO zur Straßenmitte einzuordnen, da er von der Bundesstraße 3 in die nach links abzweigende Straße nach Lörrach einfahren wollte. Entgegen der Auffassung des Klägers entfiel das Gebot des rechtzeitigen Einordnens nicht schon deshalb, weil die Bundesstraße 3 hinter der Straßenabzweigung eine leichte Krümmung nach rechts machte. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht darin, daß Bartels zum Einordnen des Personenkraftwagens nach links grundsätzlich nur die rechte Seite der Fahrbahn zur Verfügung stand. Das ist in der durch die Verordnung vom

14. Mai 1956 (BGBI S. 199) eingeführten neuen Fassung des § 8 Abs. 3 Satz 2 StVO ausdrücklich klargestellt. Es heißt dort, daß sich derjenige möglichst weit nach links bis zur Mitte der Fahrbahn einzuordnen hat, der links einbiegen will. Aber auch nach der zur Unfallzeit geltenden Fassung des § 8 Abs. 3 Satz 2 StVO ergab sich aus dem Abs. 2 dieser Vorschrift, daß ein Fahrzeug, das sich nach links einordnet, beim Einordnen rechts der Fahrbahnmitte bleiben mußte. (RGSt 76, 42, 45). So ist die Vorschrift damals, wie die Kommentare zur Straßenverkehrsordnung ergeben, auch allgemein verstanden worden. Aber das Reichsgericht hat bereits aaO betont, daß geringfügige Überschreitungen der Fahrbahnmitte ohne Verschulden des Fahrers vorkommen könnten und auch unschädlich seien, wenn keine Behinderung des Gegenverkehrs auf der linken Seite der Fahrbahn eintrete. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat Überschreitungen der Fahrbahnmitte von 50 cm und 80 cm als unbedenklich erklärt, wenn den Gegenverkehr ausreichend Platz bleibe (DAR 1951, 194 und VersR 1954, 181). Eine strikte Einhaltung der Mittellinie als Grenze beim Einordnen verlangt allerdings die vom Borufungsgericht angezogene Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle, DAR 1956, 103. Der Senat tritt dem Standpunkt des Reichsgerichts bei. Auch nach seiner Ansicht ist es nicht an-
gänglich, an geringfügige Überschreitungen der nicht gekennzeichneten Mittellinie einer breiten Straße stets einen Schuldvorwurf zu knüpfen. Der Zweck des Einordnens, dem Geradeaus-Verkehr auf der Straße die Weiterfahrt zu ermöglichen und damit die Verkehrsflüssigkeit zu fördern, erfordert es, daß das Einordnen "möglichst

weit links" erfolgt. Den von rückwärts kommenden Fahrzeugen soll Raum geschaffen werden, um in ausreichendem Sicherheitsabstand rechts an dem sich einordnenden Fahrzeug vorbeifahren zu können. Nur wenn das Einordnen "möglichst weit links" erfolgt, wird auch die erwünschte Klarheit über die Absicht des Fahrzeugführers geschaffen, der links einbiegen will. Gerade der Fahrzeugführer, der seine Verpflichtung, sich möglichst weit links zu halten, ernst nimmt, wird aber leicht einer Fehleinschätzung unterliegen und dann die nicht gekennzeichnete Straßenmitte etwas überfahren. Bleibt dem Gegenverkehr ausreichend Platz, so begründet eine solche Fahrweise noch nicht ohne weiteres einen Schuldvorwurf.

b) Nun hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, um welche Entfernung der Mercedes-Wagen über die Mittellinie der Fahrbahn hinaus gekommen ist. Wie die vorgetragenen Schriftsätze der Parteien ergeben, sind diese sich darüber einig, daß eine genaue Festlegung des Maßes dieser Überschreitung nicht möglich ist. Sie haben sich beide auf die Unfallskizze der Polizei in den Strafakten bezogen, aus der sich ergibt, daß der Mercedes-Wagen etwa über die Mitte der zunächst etwas schmaleren, dann sich auf über 8 m verbreiternden Fahrbahn fuhr. Bei einer Fahrweise genau über die Straßenmitte nahm der 1,84 m breite Mercedes-Wagen die Hälfte der Wagenbreite = 0,92 m von der linken Straßenseite ein. Der Kläger selbst geht von einem etwas geringeren Maße der Überschreitung aus (Bd. I Bl. 109), worauf auch die Zeichnung hindeutet. Selbst wenn es sich insoweit nur um Schätzungen handelt, so zeigt doch die Unfallskizze,

daß B. mit der linken Seite des Wagens nicht nur um eine ganz geringfügige Entfernung über die Mittellinie hinausgekommen ist. Andererseits stand einem entgegenkommenden Fahrzeug noch ausreichender Raum zur Verfügung. Der Abstand der linken Räder des Mercedes-Wagens vom linken Straßenrand wird in der Unfallskizze, die beide Parteien ihrem Vortrag zugrunde legen, auf 3,10 m angegeben. Beide Parteien haben sich auch auf diese Abmessung bezogen. Beim Breiterwerden der Straße hätte sich der Abstand noch etwas vergrößert. Unter diesen Umständen kann die Überschreitung der gedachten Mittellinie auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Bundesstraße 3 nach rechts eine Krümmung machte und infolge der vor dem Mercedes-Wagen fahrenden Fahrzeuge nicht voll einsehbar war, nur als eine leichte Verkehrswidrigkeit gewertet werden, die von den Beklagten - wie ihre Antragsstellung zeigt - auch als solche eingeräumt wird. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich weiter, daß diese Verkehrswidrigkeit des B. im Rechtssinn für den Zusammenstoß ursächlich war. Die Schuld des Bartels muß aber - darin ist der Revision zu folgen - erheblich geringer veranschlagt werden, als sie vom Berufungsgericht angenommen worden ist. Denn es lag nach der Verkehrserfahrung recht fern, daß die Fahrweise des Bartels einem entgegenkommenden Fahrer Anlaß zu einer Mißdeutung und zu einem plötzlichen Abbiegen nach links geben würde. Anders wäre es, wenn B. nicht in Richtung des Straßenverlaufs gefahren wäre, sondern schon mit dem Einbiegen begonnen und sein Fahrzeug schräg oder quer zur Fahrbahn gewandt hätte (vgl. OLG Hamm DAR 1959, 51).

Dann allerdings hätte für einen entgegenkommenden Fahrer der Eindruck nahe gelegen, B. werde das Vorfahrtrecht des Geradeaus-Verkehrs nicht beachten und vor dem vorfahrtberechtigten Fahrzeug in Richtung Lörrach abschwenken. Dem Senat erscheint ferner der Vorwurf nicht gerechtfertigt, B. habe sofort nach Erkennen des herankommenden Motorrollers den Wagen wieder nach rechts lenken müssen. Ist einmal ein Einordnen nach links, wenn auch etwas zu weit, erfolgt, so bedeutet jede Schwenkung zurück nach rechts erfahrungsgemäß eine Gefährdung des geradeaus verlaufenden Verkehrs, den der Fahrer nicht fortlaufend beobachten kann, da er sein Augenmerk in erster Linie nach vorn lenken muß (vgl. BGHSt 12, 21, 27). Ein Zurücklenken nach rechts ist vor allem geeignet, Unklarheiten über die Absicht des Fahrers zu schaffen. Außerdem hatte der Kläger, alsbald nachdem er den Mercedes-Wagen gesehen hatte, den Motorroller zu der für den Mercedes-Wagen rechten Straßenseite gelenkt. In dem kurzen, zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Erkennen des Motorrollers war das scharfe und wirkungsvolle Abbremsen des Personenkraftwagens unter Beibehaltung der Fahrtrichtung die vernünftige und sachgerechte Maßnahme.

c) Der Senat verkennt nicht, daß der Kläger nach § 13 Abs. 4 StVO der damals geltenden Fassung vorfahrtberechtigt war und daß Bartels demgemäß die zügige Weiterfahrt des Klägers in keiner Weise beeinträchtigen, ihm auch durch seine Fahrweise nicht zu einer Täuschung und gefährdenden Maßnahmen Anlaß geben durfte. Eine Beeinträchtigung des Vorfahrtrechts des Klägers hat aber nicht stattgefunden.

Dem Kläger stand ein ausreichender Raum auf seiner Fahrbahnseite zur Weiterfahrt zur Verfügung. Zweigt von einer breiten Straße eine Straße ab, so kann es ständig beobachtet werden, daß sich Fahrzeuge etwa auf der Mitte der Fahrbahn unter Abgabe eines Richtungszeichens auf die Abzweigungsstelle zu bewegen. Wer die Verkehrsregeln über die Verpflichtung zum rechtzeitigen Einordnen kennt und nur über eine geringe Verkehrspraxis verfügt, darf aus dem Bild, wie es sich dem Kläger darstellte, nicht zu der Ansicht kommen, er müsse durch Lenken seines Fahrzeuges nach links einer sich anbahnenden Gefahrenlage ausweichen. Es kann dem Kläger auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens nicht zugegeben werden, daß er sich überraschend einer nicht voraussehbaren Gefahrenlage gegenüber gesehen hat, in der auch eine fehlsame Reaktion unter gewissen Umständen entschuldigt werden könnte (vgl. OLG Hamm aaO). Mag die Reaktion des Klägers auf mangelnder Verkehrserfahrung, auf Blendung oder auf einer seiner Verkehrspraxis nicht angepaßter Geschwindigkeit beruhen, in jedem Fall kann er von einer Schuld nicht freigestellt werden.

d) Die von Rechtsirrtum beeinflusste Schadensteilung des Berufungsgerichts konnte daher keinen Bestand haben. Es erschien angemessen, den Schaden in dem von der Revision angestrebten Verhältnis von 1/2 zu 1/2 zu verteilen. Dabei ist berücksichtigt, daß die Betriebsgefahr des nicht völlig verkehrsgerecht von einer viel befahrenen Bundesstraße nach links abbiegenden Mercedes-Wagens nicht ganz unbeträchtlich ist und daß B. den Unfall bei größerer Vorsicht hätte vermeiden können. Andererseits fiel die ur-

sächliche Bedeutung der verkehrswidrigen und nicht vor-
aussehbaren Reaktion des Klägers, seinen Motorroller auf
die linke Straßenseite zu lenken, durchaus gleichwertig
ins Gewicht. Wenn der Senat die Schadensabwägung selbst
getroffen hat, so war für ihn hierbei einmal die Erwägung
maßgebend, daß die Beklagten durch ihre Antragstellung in
die Belastung mit der Hälfte des Schadens eingewilligt
haben. Andererseits kann eine dem Kläger günstigere Scha-
densverteilung selbst dann nicht in Betracht kommen, wenn
die Schätzung über das Maß der Überschreitung der Mittel-
linie durch den Mercedes-Wagen im Sinne des Vortrages des
Klägers erfolgt. Die Sache war daher zur Entscheidung reif.

3. Bei einer Schadensverteilung im Verhältnis 1/2 zu
1/2 ergibt sich hinsichtlich der einzelnen Ansprüche fol-
gendes:

a) Der Verdienstausschlag des Klägers wird für die
Zeit vom 24. Juli 1953 bis zum 31. Juli 1957 mit 15 661,14 DM
angegeben. Die sachlich kongruenten Barleistungen der Be-
rufsgenossenschaft und der Invalidenversicherung in diesem
Zeitpunkt betragen 6 848,12 DM. Rechnet man ferner den vom
Kläger eingesetzten Pauschalbetrag von 2 180 DM für er-
sparte Verpflegung während seines Krankenhausaufenthalts
ab, so ergibt sich, daß unter Berücksichtigung des Quoten-
vorrechts der Sozialversicherungsträger (§ 1542 RVO) für
den Kläger, der nur die Hälfte seines Schadens ersetzt ver-
langen kann, keine Forderung mehr übrig bleibt. Der bezif-
ferte, auf Ersatz des Verdienstausschlags gerichtete Klage-
anspruch war daher abzuweisen.

b) Die Forderung auf Ersatz des Sachschadens ist mit 183,26 DM angegeben und vom Berufungsgericht entsprechend berücksichtigt worden. Da unstreitig von den Beklagten und ihrem Haftpflichtversicherer bereits 1 505,14 DM bezahlt sind, ist die auf die Hälfte, also auf 91,63 DM reduzierte Forderung getilgt. Auch insoweit mußte die Klage abgewiesen werden.

c) Die durch b) nicht verbrauchte Leistung der Beklagten von (1 505,14 DM minus 91,63 DM) = 1 413,51 DM war auf die Schmerzensgeldforderung des Klägers gegen die Beklagten zu 1) und 2) anzurechnen. Das Oberlandesgericht hat den Schmerzensgeldanspruch des Klägers auf 5 000 DM bemessen. Wenn auch das Berufungsgericht den Schmerzensgeldanspruch nicht ausdrücklich zunächst zahlenmässig so angegeben hat, wie er bei voller Schadenshaftung der Beklagten zu 1) und 2) festzusetzen wäre, so sind doch erkennbar die Umstände berücksichtigt worden, die zum Unfall geführt haben. Gerade in Verbindung mit dem landgerichtlichen Urteil, das den Schmerzensgeldanspruch nach dem Verteilungsmaßstab $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ bemessen hatte, ergibt sich, daß für die höhere Festsetzung des zu ersetzenden Schmerzensgeldes durch das Berufungsgericht neben den schweren Folgen auch der vom Berufungsgericht angenommene, den Beklagten ungünstigere Verteilungsmaßstab der Haftung im Verhältnis $\frac{4}{5}$ zu $\frac{1}{5}$ erheblich gewesen ist. Würde die Schadensverteilung in diesem Verhältnis Bestand haben, so ließe sich die Ermittlung des Schmerzensgeldes rechtlich nicht beanstanden, da kein ausreichender Anhaltspunkt dafür gegeben ist, daß das Berufungsgericht die in den Entscheidungen BGHZ 18, 149 und 20, 259 aufge-

stellten Grundsätze nicht beachtet hat. Die Schmerzensgeldforderung war daher nur mit Rücksicht auf den geänderten Verteilungsmaßstab von 1/2 zu 1/2 herabzusetzen. Diese Herabsetzung konnte der Senat durch Ermässigung des Betrages von 5 000 DM (= 4/5 von 6 250 DM) auf 3 125 DM (= 1/2 von 6 250 DM) selbst vornehmen. Demgemäß waren die Beklagten zu 1) und 2) zur Zahlung von 3 125,-- DM abzüglich gezahlter 1 413,51 DM = 1 711,49 DM

zu verurteilen. Mit der Mehrforderung war der Kläger abzuweisen. Ferner war die getroffene Feststellung gemäß dem Revisionsantrag dahin einzuschränken, daß die Beklagten - vorbehaltlich des Forderungsübergangs auf öffentliche Versicherungsträger - nur die Hälfte des weiteren Schadens

zu ersetzen haben. Die Haftung der Beklagten zu 3) bleibt auf die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt.

4. Demgemäß war wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92, 97 ZPO.

Senatspräsident Prof. Dr. Meiß
ist beurlaubt und daher verhindert zu unterzeichnen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß